

01.10.2013
Drucksache 150/13

Weiterentwicklung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV (incl. Förderrichtlinientext)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	14.10.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	15.10.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planungskoordination
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
2013 ff.	Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

Die dritte Überarbeitung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV im Stand vom 19.09.2013 mit den ergänzenden Themenfeldern De-minimis-Behilfe gem. EU-VO 360/2012 und die Weiterleitung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale zur Finanzierung betrauter Verkehre wird beschlossen.

Sachbericht

Die Ergänzungsfördertatbestände für die dritte Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV wurden bereits kurz in der Vorlage 133/13 dem Ausschuss für Planung und Verkehr vorgestellt. Es erging sodann die Entsendung der Vorlage unter Ergänzung des Richtlinientextes an den Kreisausschuss resp. den Kreistag.

Die dem Kreis Unna durch das Land NRW zur Verfügung gestellten ÖPNV-Landesfördermittel müssen über das Rechtsregime der EU sowie durch Landesrecht (ÖPNVG NRW) transparent und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen im Kreis Unna ausgereicht werden. Dem ist die Verwaltung unter Berücksichtigung der anzuwendenden EU-VO 1370-2007 nachgekommen.

Auf Grund stetiger Reflektionen der bereits gültigen Förderrichtlinie und der darin verankerten Fördermechanismen wurde der Kreis Unna auf eine rücklaufende Förderanmeldung von sog. Auftragsunternehmen (diese Verkehrsunternehmen besitzen im Gegensatz zu den Konzessionären keine Erlaubnis, eigenen Linienverkehr zu betreiben) aufmerksam. Die Auftragsunternehmen im Kreis erbringen für die tätigen Konzessionäre einen sehr gewichtigen Verkehrsanteil. Daher sollen auch diese Fahrzeuge dem Anspruch der Konzessionäre in keinem Belang nachstehen.

Um eine adäquate Förderung der Auftragsunternehmen zu gewährleisten, wurde die EU-VO 360/2012 herangezogen. Sie ermöglicht dem Kreis Unna, Zuwendungen an Verkehrsunternehmen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß der VO 360/2012 erfüllen, unter Beachtung der besonderen Hinweis- und Erklärungspflichten gemäß Art. 3 VO 360/2012 zu gewähren. Die Förderung der Auftragsunternehmen darf 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen, wobei De-minimis-Beihilfen, die von anderen Stellen gewährt werden, auch an verbundene Unternehmen, in die Berechnung des Höchstbetrages einbezogen werden müssen. Der Förderbetrag wird auf Antrag alternativ zum jetzigen Verfahren im Wege der Anteilfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die Beschaffung von Neufahrzeugen mit förderfähigen Ausstattungen sowie zur Beschaffung von Neufahrzeugen zur Erreichung eines jungen Fahrzeugbestandes gewährt.

Mit diesem Instrument erwartet der Kreis Unna wieder eine höhere Anschaffung von Fahrzeugen im Bereich der Auftragsunternehmer.

Die weitere Ergänzung des Förderkataloges innerhalb der Richtlinie beruht auf natürlichen Schwankungen des durch die EU-VO 1370/2007 vorgegebenen Fördersystems. Die konsumtive Förderung der Fahrzeuge bzw. die investive Förderung der Servicemaßnahmen muss vor Beginn der Förderperiode im November durch das Verkehrsunternehmen beantragt werden. Da der Fördermittelgeber eine Abrechnung jedoch erst nach 1,5 Jahren erwartet, kann es in dieser Zeit zu Preisanpassungen bzw. zu Fehlanzeigen in der Umsetzung der Maßnahmen kommen. Darüber hinaus kann durch europaweite Ausschreibungen von Bussen eine Anschaffung deutlich verzögert werden. Dies alles erzeugt Verschiebungen bzw. übrig gebliebene Fördermittel.

Werden daher die Haushaltsmittel des Kreises, die er aus den vom Land NRW zugewiesenen Finanzmitteln gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die Förderung nach dieser Richtlinie verwenden will, durch die Antragstellungen von Verkehrsunternehmen nicht aufgebraucht, kann er die Restmittel ganz oder teilweise für die Erbringung betrauter Verkehrsleistungen in seinem Gebiet durch Weiterleitung an Verkehrsunternehmen, an die er einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 vergeben hat, einschließlich solchen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die vor dem 03.12.2009 (Beträungen) vergeben wurden, verwenden.

Anlagen

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV
(Stand: 19.09.2013 mit den ergänzenden Themenfeldern De-minis-Beihilfe gem. EU-VO 360/2012 und die Weiterleitung von Mittel aus der ÖPNV-Pauschale zur Finanzierung betrauter Verkehre)

